

BorgWarner Akasol GmbH („BW Akasol“)**ALLGEMEINE VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN****1. Allgemeines / Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle künftigen Verträge von BW Akasol mit dem Auftraggeber über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen („**Lieferungen**“) durch BW Akasol. Diesen Bedingungen entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen oder gelten nur, wenn und soweit BW Akasol diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn BW Akasol Lieferungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Auftraggeber**“).
- 1.3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über Lieferungen zwischen BW Akasol und dem Auftraggeber.
- 1.4. BW Akasol behält sich vor, die Bedingungen, welche Vertragsbestandteil geworden sind, zu ändern. Eine Änderung der Bedingungen wird Bestandteil des zwischen BW Akasol und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, wenn (i) BW Akasol dem Auftraggeber die Änderung anzeigt und (ii) der Auftraggeber dieser Änderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei BW Akasol auf diese Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinzuweisen hat.

2. Vertragsschluss und Formerfordernis

- 2.1. Jeglicher Informationsaustausch vor Vertragsschluss und alle Angebote von BW Akasol sind unverbindlicher Natur, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Der im Angebot angegebene Gültigkeitszeitraum dient allein der Festsetzung des Zeitraums, in welchem der Auftraggeber ein rechtliches Angebot in Form einer Bestellung abgeben kann.
- 2.2. Aufgrund der Besonderheiten des Geschäftsfeldes von BW Akasol und der sich daraus ergebenden Eigenheiten bei der Planung und Produktion von Produkten, finden jegliche Vorgespräche der Parteien technischer oder kostenspezifischer Natur, etwaige wechselseitige Designausrichtungen sowie etwaige Zusendungen von Prototypen unter Anerkennung dieser Bedingungen statt. Diese Vorgespräche und Planungen begründen kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Abschluss eines Liefervertrages mit BW Akasol und führen zu keinen vorvertraglichen Verpflichtungen und keinem Anspruch auf Berücksichtigung von Bestellungen des Auftraggebers oder Lieferung durch BW Akasol. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, werden vorvertraglich getätigte Aufwendungen nicht ersetzt.
- 2.3. Bestellungen des Auftraggebers erfolgen für BW Akasol kostenlos. Ein Angebot in Form einer Bestellung des Auftraggebers kann BW Akasol innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Auftragsbestätigung annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Auftraggeber an seine Bestellung gebunden. Ein Schweigen von BW Akasol auf eine solche Bestellung des Auftraggebers hin gilt nicht als Auftragsbestätigung und begründet keinen Vertragsschluss. Geht die Auftragsbestätigung durch BW Akasol verspätet beim Auftraggeber ein, wird dieser BW Akasol hierüber unverzüglich informieren.
- 2.4. Weicht eine Bestellung des Auftraggebers von einem vorherigen Angebot von BW Akasol inhaltlich ab, so ist jede inhaltliche Abweichung besonders hervorzuheben. Ein Schweigen von BW Akasol auf eine solche Bestellung des Auftraggebers hin gilt nicht als Bestätigung und begründet keinen Vertragsschluss. Ein Vertrag zwischen BW Akasol und dem Auftraggeber kommt mit der Auftragsbestätigung in diesen Fällen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Akzeptanz der Abweichungen herein zustande. Andernfalls stellt die Auftragsbestätigung ein neues rechtliches Angebot dar, welches der Auftraggeber durch schriftliche Bestätigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen kann. Der Inhalt des Vertrages ergibt sich in diesen Fällen ausschließlich aus dem Inhalt der Auftragsbestätigung.
- 2.5. Lieferverträge, Lieferabrufe und sonstige zwischen BW Akasol und dem Auftraggeber abzuschließende Rechtsgeschäfte sowie Nebenabreden jeder Art, insbesondere Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist erfüllt, wenn die Erklärung in digitaler Form mit elektronischer Signatur per elektronischer Datenübermittlung (z. B. EDI), per SAP-Dokument, per E-Mail als PDF-Dokument, oder per Telefax erfolgt.
- 2.6. Individualvereinbarungen zwischen BW Akasol und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen Bedingungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung oder Unterzeichnung durch BW Akasol.
- 2.7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber BW Akasol gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.8. BW Akasol ist jederzeit berechtigt, dem Auftraggeber zumutbare Änderungen von Zeit und Ort der Lieferung sowie der Art der Verpackung vorzunehmen. Solche Änderungen sind durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Liefertermin anzukündigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich EXW BW Akasol (Incoterms 2020), ausschließlich der Kosten für Verpackung und exklusive Mehrwertsteuer. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. BW Akasol behält sich vor, die Preise entsprechend anzupassen, sollten nach Abschluss des Vertrags wesentliche Kostenänderungen durch Tarifabschlüsse, berechnigte Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen auftreten. Zusätzlich behält sich BW Akasol das Recht vor, Preisanpassungen gemäß des Raw Material Index (RMI) vorzunehmen, sollte eine Erhöhung der Rohstoffpreise vorliegen. Diese Preisänderungen werden dem Auftraggeber

unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber diesen nicht binnen einer Woche ab Bekanntgabe, so gelten die neuen Preise als akzeptiert und finden ab Fristablauf für den Widerspruch Anwendung. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.

- 3.3. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrags richtet sich nach der individuellen Vereinbarung beziehungsweise den Bestimmungen des Angebots. Soweit dieses im Einzelfall keine Angaben hierzu enthält, ist der Rechnungsbetrag vor Leistungserbringung an BW Akasol zu leisten. Alle Zahlungen haben ohne Skontoabzug zu erfolgen.
- 3.4. BW Akasol ist berechtigt, ausstehende (Teil-) Lieferungen zurückzuhalten und nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, wenn die Zahlungsbedingungen unter dieser Ziffer 3 zuvor nicht eingehalten wurden oder wenn nach Vertragsschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist.
- 3.5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers, die von BW Akasol nicht ausdrücklich anerkannt oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- 3.6. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen zum Verzugschaden gem. §§ 280, 286 ff. BGB, § 353 HGB.

4. Ausführung der Lieferungen

- 4.1. Die Lieferung erfolgt EXW BW Akasol (Incoterms 2020) an den Auftraggeber. Die Lieferfrist (Liefertermin, Lieferdatum oder Lieferzeitraum) ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand am jeweils vereinbarten Werk von BW Akasol bereitgestellt und die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.
- 4.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind.
- 4.3. Sofern die Parteien anstelle eines konkreten Liefertermins oder Lieferdatums einen Lieferzeitraum vereinbart haben, beginnt dieser, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit Vertragsschluss zu laufen.
- 4.4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von BW Akasol durch Zulieferer; sich konkret abzeichnende Verzögerungen teilt BW Akasol dem Auftraggeber unverzüglich mit. Wird eine vereinbarte, ggf. angepasste Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Auftraggeber erstmals 2 Wochen nach Ablauf dieser Karenzzeit berechtigt, BW Akasol eine angemessene Frist zu Bewirkung der Lieferung zu setzen. Verzug tritt erst nach Ablauf dieser Frist ein. Außerdem setzt die Gültigkeit der Lieferfrist die Erfüllung der wesentlichen Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Liefervertrag voraus.
- 4.5. Verzögert sich die Entgegennahme der Lieferung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist BW Akasol berechtigt, die Produkte für den Zeitraum des Verzugs kostenpflichtig zu Lasten des Auftraggebers einzulagern. Hierfür entscheidet BW Akasol nach eigenem Ermessen, ob eine Lagerung bei BW Akasol oder bei Dritten erfolgt. Im Fall der Lagerung bei BW Akasol kann vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft pro angefangene Kalenderwoche und Produkt einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 EUR (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Lagerung bei Dritten kann BW Akasol vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an die tatsächlich anfallenden Kosten inklusive etwaiger anfallender Transportkosten sowie einer Aufwandspauschale von 120 EUR pro Stunde für administrative Aufwände verlangen.
- 4.6. BW Akasol ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen angemessenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen oder den Auftraggeber mit angemessener Ankündigungsfrist auf dessen Kosten zu beliefern. Die Erstattung sämtlicher Auslagen in diesem Zusammenhang wird mit Rechnungsstellung unverzüglich fällig.

5. Abnahme, Gefahrübergang

- 5.1. Mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des BW Akasol Werks, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über (EXW BW Akasol, Incoterms 2020). Eine Versicherung der Ladung durch BW Akasol gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden erfolgt nur auf Kosten des Auftraggebers und auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 5.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Liefergegenstände verantwortlich.
- 5.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die BW Akasol nicht zu vertreten hat, so geht ab dem Tag der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers unter gleichzeitiger Erklärung der Kostenübernahme, ist BW Akasol grundsätzlich dazu bereit, den Liefergegenstand in diesen Fällen gegen Schäden zu versichern.
- 5.4. Lieferungen sind, soweit gesetzliche Vorschriften (z.B. § 377 HGB) nicht entgegenstehen, vom Auftraggeber in Empfang zu nehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. BW Akasol behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BW Akasol jederzeit berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen bzw. zurückzufordern. In der Zurücknahme oder Zurückforderung der Liefergegenstände durch BW Akasol liegt ein Rücktritt bzw. eine Rücktrittserklärung des Liefervertrags. BW Akasol ist nach Zurücknahme der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 6.2. Solange die Liefergegenstände nicht in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, verpflichtet dieser sich, die Liefergegenstände mit besonderer Sorgfalt, die nicht unter dem verkehrsüblichen Maß liegen darf, zu behandeln; insbesondere

ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern nicht gem. Ziffer 5.1 anderes vereinbart ist. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 6.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber BW Akasol unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen. Der Auftraggeber hat alles Erforderliche zu tun, um die Pfändung der Liefergegenstände vor vollständiger Bezahlung an BW Akasol zu verhindern.
- 6.4. BW Akasol wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BW Akasol.
- 6.5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht im Eigentum von BW Akasol stehenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt BW Akasol bis zum vollständigen Eingang der Zahlung das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

7. Nacherfüllung für Sachmängel

- 7.1. Für den Umfang der Nacherfüllung im Rahmen des Liefervertrages ist mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen ausschließlich diese Ziffer 7 maßgeblich. Individualvereinbarungen in diesem Zusammenhang, insbesondere Garantievereinbarungen gelten nur dann als wirksam vereinbart, soweit sie im Rahmen des Vertragsschlusses nach Ziffer 2 oder durch Zusatzvereinbarung in Schriftform geschlossen werden.
- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet unverzüglich nach Entgegennahme der Lieferung, die Liefergegenstände zu untersuchen und im Fall von etwaigen Mängeln gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 377 HGB) die Feststellung solcher Mängel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn (vermeintliche) Mängel zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.
- 7.3. BW Akasol gewährleistet, dass Serienbatterien sowie sonstige Komponente und Zubehör bei Gefahrübergang an den Auftraggeber frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, sowie
 - (i) den Spezifikationen (Produktbeschreibungen, Zeichnungen und sonstige Angaben) in technischen Datenblättern und dem User-Manual, oder
 - (ii) bei kundenspezifischen Anpassungen der ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit, die als subjektive Beschaffenheitsvereinbarung anzusehen ist und objektiven Anforderungen vorgeht,entsprechen.
- 7.4. Liefergegenstände, die im Sinne der Ziffer 7.3 mangelhaft sind, unterliegen innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang der Gewährleistung durch BW Akasol. BW Akasol bestimmt nach eigenem billigem Ermessen die Art der Nacherfüllung (Reparatur oder Ersatzlieferung). Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile gehen wieder in das Eigentum von BW Akasol über.
- 7.5. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass es sich bei Prototypen und Mustern um Produkte handelt, die noch keine Serienreife haben und die noch fortführende Entwicklung erfahren. BW Akasol liefert Prototypen und Muster daher ohne jede Gewährleistung oder Garantie und verbunden mit der Maßgabe, dass sie nicht im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden. Der Auftraggeber ist in Kenntnis dieser Umstände dennoch bereit, Prototypen und Muster zu erwerben und billigend in Kauf zu nehmen, dass er keine Rechte aus Gewährleistung bei Mustern und Prototypen hat. Die Rechtsfolgen und Konsequenzen dieser Vereinbarung sind ihm voll bekannt.
- 7.6. Keine Gewährleistung wird übernommen für Mängel an den Liefergegenständen, die nach Gefahrübergang aus einem der nachfolgenden Gründe entstanden sind:
 - (i) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (insbesondere ein Gebrauch unter Missachtung der Vorgaben des User-Manuals)
 - (ii) Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - (iii) Fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen
 - (iv) Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne vorherige Zustimmung von BW Akasol durch den Auftraggeber oder Dritte vorgenommen werden
 - (v) Übermäßiger Beanspruchung sowie
 - (vi) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.
- 7.7. Sofern das von BW Akasol beauftragte Service Team der BorgWarner Battery Systems Technical Center GmbH (nachfolgend auch „Service Team des BW BTC“) im Rahmen der Nacherfüllung den Ausbau und die Zusendung des Liefergegenstandes für erforderlich hält, hat der Auftraggeber diesen nach Maßgabe der Ziffer 7.9. vorzunehmen, BW Akasol den Liefergegenstand zur Verfügung zu stellen und ausreichend Zeit und Gelegenheit für die Nacherfüllung bzw. Behebung des (vermeintlichen) Mangels (vgl. hierzu auch Ziffer 8.1) zu gewähren.
- 7.8. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nach Ziffer 7.7. nicht ordnungsgemäß nach, ist BW Akasol von der Nacherfüllung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, über deren Vorliegen BW Akasol sofort in Kenntnis zu setzen ist, oder wenn BW Akasol mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BW Akasol angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- 7.9. Alle unmittelbaren Kosten der Nacherfüllung (Kosten für die Durchführung von Reparaturarbeiten und/oder Ersatzteile einschließlich des Versandes, sowie angemessene Kosten für den Aus- und Einbau des Liefergegenstandes), die durch die

Reparatur oder der Ersatzlieferung entstehen, trägt BW Akasol. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur innerhalb der Grenzen der geltenden Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 8.4.

- 7.10. Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von BW Akasol beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.11. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird BW Akasol im Inland seine Lieferungen frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, wird BW Akasol entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht vom Dritten verschaffen oder den Liefergegenstand insoweit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für BW Akasol nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen möglich ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.12. Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend, wobei Ansprüche des Auftraggebers nur dann bestehen, wenn dieser BW Akasol über eventuelle von Dritten geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, BW Akasol alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

8. Sonstige Mängelrechte und Haftung

- 8.1. Im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes im Sinne der Ziffer 7 oder für den Fall, dass in Übereinstimmung mit den Regelungen der Ziffer 4 dieser Bedingungen Lieferverzug vorliegt, hat der Auftraggeber BW Akasol eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung bzw. Bewirkung der Leistung zu setzen. Sollte diese Frist erfolglos verstreichen, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht außerdem in Fällen, in denen eine Nacherfüllung gemäß 7.4 durch BW Akasol zwei Mal erfolglos versucht wurde und damit fehlgeschlagen ist.
- 8.2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erbringung der Leistung für BW Akasol insgesamt und endgültig unmöglich geworden ist. In den Fällen der teilweisen Unmöglichkeit, insbesondere wenn BW Akasol bei Bestellung gleichartiger Liefergegenstände die Erbringung der Gesamtleistung nur der Anzahl nach unmöglich wird, kann der Auftraggeber nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung (vgl. Ziffer 4.2) hat. Andernfalls steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur entsprechenden Minderung der Gegenleistung zu. In sämtlichen anderen Fällen wird das Recht zur Minderung der Gegenleistung im Übrigen ausgeschlossen.
- 8.3. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt ist im Fall von Mängeln bzw. sonstiger Schlechtleistung jedoch ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von BW Akasol unerheblich ist. Im Übrigen wird der Rücktritt für Fälle ausgeschlossen, in denen der Auftraggeber den Eintritt der Unmöglichkeit weit überwiegend zu verantworten hat oder sich zum Zeitpunkt des Eintritts im Annahmeverzug befindet. Der Auftraggeber kann sich in diesen Fällen nicht vom Vertrag lösen und bleibt verpflichtet, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.
- 8.4. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an dem Liefergegenstand oder verursacht durch diesen, besteht daneben bzw. darüber hinaus nur
- (i) bei Vorsatz,
 - (ii) bei grober Fahrlässigkeit durch leitende Angestellte oder den Vorstand,
 - (iii) bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (iv) bei einer schuldhaften Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird,
 - (v) in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - (vi) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - (vii) im Rahmen einer entsprechenden Garantiezusage, oder
 - (viii) für den Fall, dass der Liefergegenstand durch Verschulden von BW Akasol vom Auftraggeber aufgrund unterlassener oder fehlerhafter Ausführung infolge von fehlerhaften Beratungen oder anderen vertraglichen Nebenpflichtverletzungen - insbesondere fehlerhafter Anleitung zur Bedienung oder Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.
- 8.5. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i.S.v. Ziffer 8.4 (iv) sowie in den in Ziffer 8.4 (viii) geregelten Fällen ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer Fall der unbeschränkten Haftung nach Ziffer 8.4 gegeben ist.
- 8.6. Im Übrigen wird die Haftung durch BW Akasol für Schäden, die aus vorvertraglichen Verhandlungen technischer oder kostenspezifischer Natur hervorgehen, in Konsequenz aus und Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Ziffer 2.2. ausgeschlossen. Zudem übernimmt BW Akasol keine Haftung für Schäden, die unter den in diesen Bedingungen ausgeschlossenen Gewährleistungsfällen entstehen.
- 8.7. Sollte sich im Zuge der Erbringung der Nacherfüllung oder aber bereits im Rahmen der Prüfung einer vom Auftraggeber behaupteten Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes herausstellen, dass ein vermeintlicher Mangel nicht vorliegt bzw. ein Fehler des Leistungsgegenstandes nicht auf einem von BW Akasol zu vertretenden Mangel beruht, so hat der Auftraggeber der BW Akasol alle im Zusammenhang mit der Prüfung bzw. Erbringung angefallenen notwendigen Kosten, Aufwendungen und sonstige Schäden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass Behauptungen des Auftraggebers eine Prüfung des Leistungsgegenstandes durch das Service Team des BW BTC vor Ort beim Auftraggeber oder dessen Endkunden als notwendig erscheinen lassen oder den Ausbau und Transport des Leistungsgegenstandes zum Service Team des BW BTC.

- 8.8. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 8 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.9. Mängelansprüche bei Serienbatterien – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren nach 12 Monaten ab Lieferung. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten.

9. Rücknahme und Entsorgung

- 9.1. BW Akasol weist ausdrücklich darauf hin, dass die Regelungen des Batteriegesetzes (BattG) - in der jeweils gültigen Fassung - oder im europäischen Ausland entsprechende nationale Regelungen auf Grundlage der geltenden EU-Richtlinie(n) in diesem Zusammenhang anzuerkennen und einzuhalten sind. Pflichten, die auf Grundlage dieser EU-Richtlinie(n) begründet werden, sind von allen Vertragsparteien zu erfüllen. Insbesondere ist die Vorgabe, dass Lithium-Ionen-Batterien nicht im Hausmüll oder bei nicht zugelassenen Einrichtungen zu entsorgen sind, bekannt und einzuhalten.
- 9.2. BW Akasol haftet nicht für die Einhaltung des BattG oder entsprechende, im europäischen Ausland geltende nationale Regelungen, die Recyclingdienstleistung selbst, ihren Umfang und ihre Erbringung durch Dritte, falls auf Nachfrage und im Auftrag des Auftraggebers Recyclingdienstleistungen durch Dritte gemäß dem BattG vermittelt werden. Durch derartige reine Vermittlungsleistungen von BW Akasol werden keine Rechte oder Pflichten begründet.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von BW Akasol, ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Vertretern erlangt, gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit die Informationen:
- (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Auftraggeber diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat,
 - (ii) dem Auftraggeber nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - (iii) dem Auftraggeber von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder
 - (iv) soweit BW Akasol einer Weitergabe der Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.

- 10.2. Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 10.1 dürfen vom Auftraggeber nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit BW Akasol geschlossenen Vertrages verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Auftraggebers zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Lieferungen von BW Akasol zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von BW Akasol vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von BW Akasol sind alle von BW Akasol stammenden Informationen unverzüglich vollständig an BW Akasol zurückzugeben oder, soweit technisch möglich, zu vernichten.
- 10.3. Die Pflicht zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen gilt, unabhängig vom Beendigungsgrund, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Liefervertrages.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen BW Akasol, die Erfüllung ihrer Pflichten, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von BW Akasol nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Erfüllung der Pflichten von BW Akasol wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt länger als drei Monate, steht sowohl BW Akasol als auch dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. BW Akasol informiert den Auftraggeber so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

12. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte

- 12.1. Der Auftraggeber erkennt an, versteht und stimmt zu, dass, während er die physische Verkörperung des Produkts erwirbt, BW Akasol das alleinige und ausschließliche Eigentum an allen geistigen Eigentumsrechten und dem Know-how behält, das in diesen Produkten verkörpert ist und sich auf diese Produkte bezieht. Mit Ausnahme des begrenzten, übertragbaren, unentgeltlichen Rechts, die Produkte zu nutzen, zu vermarkten, zu vertreiben und zu verkaufen, erhält der Auftraggeber keine Rechte an diesem geistigen Eigentum und darf die Produkte weder direkt noch indirekt verändern, zurückentwickeln oder auseinandernehmen, es sei denn, es ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt. Der Auftraggeber erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er allein für alle Ansprüche aus der Verletzung von Patenten, Marken und geistigem Eigentum haftet, die sich aus der Verwendung oder Integration der Produkte in Kombination mit anderen Materialien, Geräten oder Verfahren ergeben können, es sei denn, eine solche Verletzung wird durch eine Verletzung von BW Akasol verursacht; in

diesem Fall wird BW Akasol den Auftraggeber entschädigen und schadlos halten. Für den Fall, dass der Auftraggeber Produkte für den eigenen internen Gebrauch erwerben möchte, ist er verpflichtet, einen separaten Vertrag mit BW Akasol abzuschließen.

- 12.2. An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen von Vorgesprächen im Sinne der Ziffer 2.2. oder sonst im Zusammenhang mit Abschluss oder Durchführung eines Liefervertrages zur Verfügung gestellt werden, behält sich BW Akasol das Eigentum und, soweit urheberrechtsfähig, Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung BW Akasols. Alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Informationen und Dokumente sind im Verhältnis zu Dritten vertraulich zu behandeln.

13. Sonstiges

- 13.1. Die Unwirksamkeit einer Klausel dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser Bedingungen.
- 13.2. Soweit in diesen Bedingungen auf (i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird und keine explizite Vorgabe diesbezüglich gemacht werden, ist zur Wahrung der Schriftform die Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend; (ii) „Tage“ verwiesen, sind Kalendertage gemeint.
- 13.3. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- 13.4. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.5. Auf das Vertragsverhältnis zwischen BW Akasol und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) Anwendung.
- 13.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen BW Akasol und dem Auftraggeber ist der Geschäftssitz von BW Akasol (Darmstadt). BW Akasol ist auch berechtigt, den Auftraggeber vor dem für den Sitz Auftraggebers zuständigen Gericht oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Stand: August 2024